# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 18. Dezember 1963**

**über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Italienische Republik zu Aufwendungen für Maßnahmen der Berufsumschulung**

**(Der italienische Text ist allein verbindlich)**

(64/75/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rats über den Europäischen Sozialfonds [1], in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rats [2], und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [3],

gestützt auf die von der Italienischen Republik eingereichten Anträge vom 21. August und 29. Dezember 1961 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen in Höhe von 1 181 250 Lit.,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 28. März 1963 [4] zur Ergänzung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 18. Oktober 1963 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anträge betreffen gemäß den Artikeln 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 19. Oktober 1959 bis zum 7. Juli 1960 einschließlich unter Aufsicht und auf Kosten der „Fondazione Carlo di Giulian" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Die Anträge wurden ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Fristen eingereicht.

Die Prüfung der Anträge und deren sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß diese Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 dieser Verordnung erfüllen, und daß die Anträge den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 5 und 20 entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die von der „Fondazione Carlo di Giulian" gemachten Aufwendungen ist demnach anzuerkennen ; der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 1 181 250 Lit.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 18. Oktober 1963 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :**

*Artikel 1*

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Italienischen Republik vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft „Fondazione Carlo di Giulian" für in der Zeit vom 19. Oktober 1959 bis zum 7. Juli 1960 einschließlich durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe des beantragten Betrags von 1 181 250 Lit. den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

*Artikel 2*

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 1 181 250 Lit. (rund 1 890 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 1963

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**Walter HALLSTEIN**

---

[1] *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 56 vom 31. August 1960, S. 1189/60.
[2] *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 86 vom 10. Juni 1963, S. 1605/63.
[3] *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 153 vom 24. Oktober 1963, S. 2563/63.
[4] *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 63 vom 20. April 1963, S. 1342/63.